

# Näherbau-/Grenzbaurecht für Kleinbauten nach § 18 Abs. 2 ABauV

## § 18 Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV):

<sup>1</sup> Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Am Hang erhöht sich die maximale Gebäudehöhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann.

**Bauobjekt:** .....

### Berechtigtes Grundstück:

Parzellen-Nr.: .....

Eigentümer: .....

### Belastetes Grundstück:

Parzellen-Nr.: .....

Eigentümer: .....

### Erteiltes Recht:

- Grenzbaurecht
- Näherbaurecht bis ..... m an die Grenze

Die unterzeichnenden Eigentümer der Parz.-Nr. .... erteilen das oben bezeichnete Näherbau-/Grenzbaurecht für eine Kleinbaute nach § 18 Abs. 2 ABauV. Das gewährte Recht ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Kleinbaute.

Datum

Unterschrift (alle Eigentümer)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Beilage:

- Von beiden Parteien unterzeichneter Grundrissplan mit vermasstem Eintrag der Baute